Anhang

Annexes

1 - 9

zum Stadtratsprotokoll Nr. 2

vom 22. Februar 2018

au procès-verbal n° 2

du 22 février 2018

Anhang Nr. 1

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20170133, Max Wiher, GLP, Reto Gugger, BDP, Roland Gurtner, PAS, Anna Tanner, SP, «Förderung der lokalen Bieler Kulturinstitutionen»

Das Postulat vom 27. April 2017 fordert den Gemeinderat auf, die lokalen Kulturinstitutionen bei der Ausarbeitung der nächsten Leistungsverträge für die Periode 2020–2023 vermehrt zu fördern. Es verlangt ausserdem vom Gemeinderat, eine Unterstützungsmöglichkeit für neue Kulturinstitutionen zu entwickeln, welche in der Zeit bis zum Beginn einer neuen Leistungsvertragsperiode eingesetzt werden kann.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kulturförderungsgesetz (KKFG) sieht vor, dass die Bedingungen für die Unterstützung der regionalen Kulturinstitutionen in Leistungsverträgen festgehalten werden, welche jeweils für vier Jahre abgeschlossen werden. Somit wurden basierend auf den neuen Leistungsverträgen 2016–2019 neun regionale Institutionen durch eine gemeinsame Finanzierung der Stadt Biel (50%), des Kanton Bern (40%) sowie der Gemeinden des Seelands und des Berner Juras (10%) unterstützt. Ausserdem hat die Stadt Biel mit 21 lokalen Institutionen Leistungsverträge abgeschlossen, welche sie als einziger Finanzierungspartner unterstützt (100%).

Obwohl die Leistungsverträge den Institutionen eine finanzielle Stabilität bieten, erweisen Sie sich als Instrumente mit einer geringen Dynamik. Sie passen sich nur schwer der sprudelnden Kreativität der Bieler Kulturszene sowie den strategischen Planungsbedürfnissen der Kulturinstitutionen an. Übereinstimmend mit den Ergebnissen des Prozesses «Reden wir über Kultur!» stellt der Gemeinderat fest, dass es an Unterstützungsinstrumenten für neue Institutionen mangelt, welche eingesetzt werden können, bevor letztere in den Genuss eines Rahmenvertrags kommen können. Er anerkennt zudem die Notwendigkeit, die den verschiedenen kulturellen Akteuren zur Verfügung stehenden Beträge zu evaluieren. Diese Massnahmen, welche auf eine Verbesserung der Unterstützungsinstrumente für die Bieler Institutionen abzielen, rechtfertigen die im Postulat vorgeschlagene Analyse. Diese kann zeitgleich mit dem Prozess zur Ausarbeitung der neuen Leistungsverträge für die Periode 2020–2023 durchgeführt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20170133 «Förderung der lokalen Kulturinstitutionen» erheblich zu erklären.

Biel, 20. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: überparteiliches Postulat 20170133

Vorstoss Nr./Interv. no: 170133
Sitzung vom/Séance du CM: 20.9.17
Direktion/Direction: BKS
Mitbericht/Corapport: FID

Überparteiliches Postulat

Förderung der lokalen Bieler Kulturinstitutionen

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

1) Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine neue Strategie zur Finanzierung der Bieler Kultur zu entwickeln. Dabei sollen faire und ausgeglichene Leistungsverträge mit allen Kulturbetrieben augehandelt werden. Im speziellen sollen dabei die lokalen Kulturinstitutionen vermehrt gefördert werden. Die Leistungsverträge ab 2020 sollen dieser neuen Strategie zu Grunde liegen.

Begründung

Ich erinnere an die Bieler Kulturpreis-Verleihung 2014 im Gaskessel, wo die Band ‚Puts Marie' und der Veranstalter Daniel Schneider für kulturelle Verdienste geehrt wurden.
Der Kulturdirektor lobte an seiner Laudatio die alternative Kultur von Biel in den höchsten Tönen. Er werde sich dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen dieser Kultur zu verbessern, damit sie auch weiterhin zur einzigartigen Kreativität Biels beitragen werde.
Wir erinnern ihn mit diesem Postulat an seine Worte und hoffen auf eine fairere Verteilung, für die Leistungsverträge ab 2020, zwischen den regionalen und lokalen Kulturinstitutionen der Stad Biel.

Zur Zeit erhalten	9	regionale Institutionen	8,4 Mio. (90,3%)
	20	lokale Institutionen	0,9 Mio. (9,7%)

Wir hoffen, dass dieses Verhältnis mit den Leistungsverträgen ab 2020 etwas ausgeglichener wird.

2) Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Topf geäuffnet werden kann, um neue Kulturinstitutionen vorübergehend (mindestens bis zum Beginn der neuen Leistungsvertragsperiode) zu unterstützen.

Begründung

Gegenwärtig können, bis zum Beginn einer neuen Leistungsvertragsperiode (alle 4 Jahre), keine neue Kulturinstitutionen unterstützt werden, denn es sind schlicht keine Mittel dafür vorgesehen. Dies widerspricht der Realität, denn neue Kulturinstitutionen gründen sich nicht im Zyklus der Leistungsvertragsperiode, deshalb sind Möglichkeiten zu suchen, um diese temporär zu unterstützen.

3) Der Gemeinderat wird aufgefordert nach Möglichkeiten zu suchen, um das Budget der lokalen Kulturinstitutionen massvoll zu erhöhen.

Begründung

In Biel sind die Kultursubventionen pro Kopf im Vergleich zu den umliegenden Städten deutlich kleiner.
Kultursubventionen in Jahr 2014 pro Jahr und Einwohner (gem. Schweiz. Städteverbund):
Solothurn 1'021.–, Bern 317.–, Neuchâtel 311.–, La Chaux-de-Fonds 268.–, Biel 219.–

Gerade in der Industriestadt Biel machen diese Mittel ganz besonders Sinn, weil Kultur einen wichtigen Beitrag zur Dynamik und Innovationskraft einer Stadt beiträgt.

Kultur ist auch ein wesentliches Standortargument, um gute Steuerzahler in die Stadt zu holen. Kultur bringt Besucher aus der Region nach Biel und ist somit auch ein wirtschaftlicher Faktor.

Biel, 27. April 2017

Max Wiher
glp

Reto Gugger
BDP

Roland Gurtner
Passerelle

Anna Tanner
SP

Anhang Nr 2

Réponse

au postulat interpartis 20170207, Roland Gurtner, Passerelle, Andreas Sutter, PPB, Pascal Bord, PRR, Max Wiher, PVL, Christoph Grupp, Les Verts, Glenda Gonzalez, PSR, «À quand un bâtiment administratif centralisé à Bienne ?»

Les intervenants prient le Conseil municipal de relancer le projet, gelé depuis 2012, de bâtiment administratif centralisé prévu sur l'Esplanade du Palais des Congrès et d'entreprendre les démarches nécessaires en vue de soumettre au Conseil de ville un crédit d'étude correspondant.

Le Conseil municipal est en mesure de répondre comme suit:

De manière générale, il convient de souligner que le projet de bâtiment administratif centralisé sur l'Esplanade du Palais des Congrès, qui a été «gelé» en 2012, peut être repris en tout temps pour être poursuivi, mais que le projet de l'époque devrait certainement être modifié. En 2012, plusieurs autres projets d'investissements étaient prévus, ce qui a poussé le Conseil municipal à différer le projet de bâtiment administratif centralisé pour des raisons de financement et de capacités. Cette situation n'a pas fondamentalement changé.

Actuellement, il faut prendre à court et à moyen terme des décisions concernant les immeubles administratifs existants qui ne peuvent pas être reportées et qui influencent directement le projet de bâtiment administratif centralisé. Ainsi, le Bâtiment du Contrôle, la Maison-tour du Palais des Congrès, l'immeuble de la ruelle de l'Hôtel-de-Ville et les bâtiments administratifs sis rue Neuve 28 et rue du Rüschli 14, loués par la Caisse de pension, devront être rénovés ces prochaines années, ce qui générera des coûts très élevés. On table sur une somme de plusieurs dizaines de millions de fr. pour les bâtiments appartenant à la Ville. Pour les bâtiments de la Caisse de pension, l'assainissement occasionnera des hausses de loyer.

Le Conseil municipal estime dès lors qu'il est correct de clarifier aujourd'hui les besoins de l'Administration municipale biennoise à moyen et à long terme en matière de locaux au vu des infrastructures déjà disponibles. Ensuite, la réalisation ou le maintien des postes de travail nécessaires dans les immeubles administratifs existants avec d'éventuelles extensions pourront être évalués, puis comparés aux frais et possibilités occasionnés par un bâtiment administratif centralisé. Une fois la comparaison détaillée de ces variantes établie sur la base des besoins, il sera possible de prendre une décision quant au crédit d'étude demandé dans le présent postulat.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'accepter le postulat interpartis 20170207.

Bienne, le 22 novembre 2017

Au nom du Conseil municipal

Le maire:
Erich Fehr

La chancelière municipale:
Barbara Labbé

Annexe: postulat interpartis 20170207

Vorstoss Nr./Interv. no: 110207
Termin GR/Séance CM: 22.11.17
Direktion/Direction: FID
Mitbericht/Corapport: PRA, BEU, BKS, DSS

Postulat interpartis

A quand un bâtiment administratif centralisé à Bienne ?

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Le Conseil municipal est prié de relancer le projet, gelé depuis 2012, du bâtiment administratif centralisé prévu sur l'Esplanade du Palais des Congrès et d'entreprendre les démarches nécessaires en vue de soumettre au Conseil de ville un crédit d'étude correspondant.

Développement

Trois raisons au moins justifient, aujourd'hui comme hier, la poursuite de ce projet :

1) Une raison économique : la vente / location des bâtiments administratifs actuels devrait, selon les dernières estimations, permettre des économies de loyer, de charges et d'entretien de l'ordre de 1 million de francs et ne pas charger le budget de fonctionnement de la Ville (neutralité des coûts). Il devrait même entraîner des économies à long terme.
2) Une raison écologique : la réalisation de cette construction selon le standard MINERGIE permettra de substantielles économies d'énergie et contribuera à la mise en œuvre de l'initiative communale sur le climat.
3) Une raison citoyenne : la centralisation de l'administration avec la création d'un guichet unique représentera pour les habitantes et habitantes une simplification considérable pour leurs contacts avec les divers services de l'administration, actuellement toujours dispersés aux quatre coins de la ville.

En outre, le Conseil municipal a récemment décidé d'augmenter massivement les investissements. Selon le message au peuple concernant le budget 2017, il s'agit d'« un signal fort en faveur du développement urbain, car Bienne doit profiter, tant aujourd'hui que ces prochaines années, d'une importante mise en valeur qualitative, grâce à des projets stratégiques dans tous les domaines ».

Rappelons que c'est en 2001, à l'occasion du plan d'assainissement financier Equilibre budgétaire II, que le Conseil municipal avait, pour la première fois, envisagé, comme mesure d'économie, la construction d'un bâtiment administratif centralisé. A l'époque, on estimait qu'un tel projet permettrait de réaliser des économies de Fr. 15 millions par année. Depuis, l'idée a fait son chemin et en mai 2009, le Conseil de ville donnait son feu vert à la réalisation d'un bâtiment administratif centralisé dans le cadre du réaménagement de l'aire de l'ancienne usine à gaz. Pour diverses raisons, le projet subit ensuite un coup de frein, jusqu'à ce qu'en mai 2012, le Conseil municipal décide de « ne pas poursuivre ce projet pour l'instant » ; cette décision était motivée par le fait qu'en raison des nombreux projets d'investissement annoncés, le Conseil municipal « ne disposait pas de la marge de manœuvre financière nécessaire à la réalisation d'un tel bâtiment à cet endroit ».

Aujourd'hui le réaménagement de l'« Aire de l'usine à gaz » est en passe de se terminer. Ne manque plus que le bâtiment administratif au Sud de l'Esplanade. Il est temps de combler cette lacune, afin que cet « hôtel de ville » – lauréat d'un concours d'architecture, et pour lequel la Ville a déjà dépensé Fr. 1,2 millions (concours et avant-projet) – puisse jouer son rôle, tant au niveau organisationnel que sur le plan architectural et urbanistique. Aujourd'hui, la réalisation du Campus et du Parc d'innovation, la création de nouveaux pôles d'habitation et l'établissement d'importantes entreprises à Bienne offrent de nouvelles perspectives, qui justifient qu'on redonne à ce projet prometteur, important pour l'attractivité de notre ville, une place prioritaire dans les investissements.

28 juin 2017

Roland Gurtner, Passerelle

Andreas Sutter, BVP

Pascal Bord, PRR

Max Wiher, Grünliberale

Christoph Grupp, Grüne

Glenda Gonzalez, PSR

Anhang Nr. 3

Beantwortung

des Postulates 20170211, Lena Frank, Grüne, «Verwendung Mehrweggeschirr in Biel»

Der Gemeinderat wird im vorliegenden Vorstoss aufgefordert, das zuständige Organ zu beauftragen, den Artikel 8 des Ortspolizeireglements anzuwenden und insbesondere auch die Verwendung von Mehrweggeschirr einzufordern.

Das Ortspolizeireglement der Stadt Biel (OPolR, SGR 552.1), welches am 1. März 2013 in Kraft getreten ist, sieht in Art. 8, Ab. 2 anlässlich von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund für den Verkauf von Ess- und Trinkwaren in der Regel die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr vor. Für diese Vorschrift gilt gemäss Abs. 3 von Art. 8 OPolR eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten des OPolR. Diese ist am 1. März 2016 abgelaufen.

In begründeten Fällen kann das zuständige städtische Organ, welches gemäss Verordnung des Ortspolizeireglements, Art. 2 Abs. 3 die Abteilung Öffentliche Sicherheit ist, nach derselben Bestimmung Ausnahmen bewilligen, vorausgesetzt, es werden geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls getroffen.

Die Abteilung Öffentliche Sicherheit vollzieht die in ihrer direkten Zuständigkeit liegenden Bestimmungen nach den anzuwendenden Rechtsgrundsätzen. Sie richtet sich dabei nach den bestehenden, reglementarischen Bestimmungen, den sich präsentierenden operativen Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung der konkreten Umstände jeder einzelnen Veranstaltung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Einführung der Mehrweggeschirrpflicht für die Veranstalter mit einem erheblichen organisatorischen und logistischen Aufwand sowie teilweise auch mit nicht unerheblicher finanzieller Mehrbelastung verbunden ist. Um diesen für die Entwicklung der notwendigen Konzepte einerseits genügend Zeit zu gewähren und andererseits alle Veranstalter gleich zu behandeln, erwies es sich nach Beurteilung der zuständigen Behörde als sinnvoll, die erwähnte Pflicht schrittweise einzuführen bzw. entsprechend den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zu gewähren. Seit Ende März 2016 konnte in Zusammenarbeit mit den Organisatoren – mit einer Ausnahme – bei allen Veranstaltungen vorerst die Verwendung von Mehrweg-Trinkgeschirr eingeführt werden. Seit 2017 kommen nunmehr alle Veranstalter dieser Verpflichtung nach. Der nächste Schritt – die Verwendung von Mehrweg-Essgeschirr – soll nun ebenfalls rasch vollzogen werden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Möglichkeit, in welchem Rahmen Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr erteilt werden können, nicht näher definiert ist bzw. dieser Punkt näher bestimmt werden soll. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die bisherige Praxis der Ausnahmebewilligungen mit Blick auf den Zweck der Regelung zu grosszügig war. Deshalb hat er die zuständige Direktion beauftragt, die entsprechende Verordnung in diesem Sinne zu überarbeiten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Bezüglich der Frage der Definition des Begriffs «Mehrweggeschirr» erscheint dem Gemeinderat klar, dass damit grundsätzlich Gebinde für Speisen und Getränke gemeint ist, welches nicht nur einmal, sondern mehrmals verwendet wird. Die konkrete, für jede einzelne Veranstaltung im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommende Lösung muss von der zuständigen Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Organisator gefunden werden.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20170211 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 22.11.2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:
Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:
Barbara Labbé

Beilage: Postulat 20170211

B1

Vorstoss Nr. / Interv. no: 170211
Termin GR / Délai CM: 22.11.17
Direktion /Direction: DSS
Mitbericht / Corapport:

Postulat: Verwendung Mehrweggeschirr in Biel

Der Gemeinderat wird aufgefordert das zuständige Organ zu beauftragen, den Artikel 8 des Ortspolizeireglements anzuwenden und insbesondere auch die Verwendung von Mehrweggeschirr einzufordern.

Begründung:

Artikel 8, Absatz 2 und 3 des Ortspolizeireglements fordern:
„Für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gilt für den Verkauf von ess- und Trinkwaren in der Regel die Pflicht zur Verwendung von mehrweg- und Pfandgeschirr. In begründeten Fällen kann das zuständige städtische Organ Ausnahmen bewilligen, vorausgesetzt es werden geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls getroffen."

„Für das Inkrafttreten der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements."
Das Reglement wurde im Jahre 2013 in Kraft gesetzt.

Aktuell werden oft nur Trinkwaren, nicht aber Esswaren mit Mehrweggeschirr dargeboten. Ein Beispiel dafür ist die Braderie, die nun zwar endlich Mehrwegbecher einsetzt, Geschirr aber kein Thema zu sein scheint.

Im weiteren ist auch zu klären, was wirklich Mehrweggeschirr ist. So erhebt Beach Town zwar ein Pfand auf die Plastikbecher, wirft diese aber fort und verwendet sie nicht mehrmals. Dies wird der Bestimmung zum Mehrweggeschirr ebenfalls nicht gerecht und unterläuft den Willen des Stadtrats.

Biel, 29.6.2017

Lena Frank, Grüne

Stadt Biel
Ville de Bienne

Anhang Nr. 4

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20170206, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Dana Augsburger-Brom, SP, Glenda Gonzalez, Fraktion PSR, Christoph Grupp, Fraktion Grüne, Max Wiher, GLP, Judith Schmid PdA, «Attraktivieren der Aufenthaltsqualität im Stadtpark mit einer Buvette»

Mit dem überparteilichen Postulat wird der Gemeinderat gebeten, im Stadtpark die Einrichtung einer Buvette oder eines Cafés zu prüfen.
Das Postulat orientiert sich dabei am Modell, welches nun auf der Ile-de-la-Suze realisiert wurde und von der Stiftung Battenberg betrieben wird. Es wird vorgeschlagen, auch das Pförtnerhaus des Stadtparks, welches sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet, in die Überlegungen einzubeziehen.
Der Gemeinderat findet das Anliegen grundsätzlich prüfenswert und sucht bereits seit geraumer Zeit mögliche Nutzerinnen und Nutzer, beispielsweise Betreiberinnen und Betreiber für ein Café oder eine Buvette. Er verspricht sich davon – wie auch im Postulat dargelegt – eine zusätzliche Belebung des Stadtparks. Für den möglichen Betrieb einer Buvette stehen nicht zuletzt aus planungsrechtlichen Gründen – der Stadtpark befindet sich in einer Zone für öffentliche Nutzungen – soziale Institutionen im Vordergrund.
Das Pförtnerhaus des Stadtparks scheint dazu bezüglich Standort und Raumangebot sehr geeignet. Die angestrebte Nutzung würde auch endlich die bauliche Sicherung und Sanierung des im Bauinventar als schützenswert eingestuften Gebäudes ermöglichen. Erste Abklärungen haben ergeben, dass sich die Kantonale Denkmalpflege an den denkmalpflegerischen Aufwendungen beteiligen würde. In Kenntnis des schlechten Gebäudezustandes wurde die Sanierung auch bereits vor längerer Zeit in die Investitionsplanung eingegeben.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20170206 erheblich zu erklären.

Biel, 22. November 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage: überparteiliches Postulat 20170206

Vorgang Nr./Interv. no: 17.0206
Termin GR/C.Mal CM: 22.11.17
Direktion/Präsidien: BEU
Mitbericht/Corapport: FIO, PRA

überparteiliches Postulat
"Attraktiveren der Aufenthaltsqualität im Stadtpark mit einer Buvette" Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Der Gemeinderat wird gebeten im Stadtpark die Einrichtung einer Buvette oder eines Cafés zu prüfen.

Begründung:

Die Stadt hat mit der Buvette auf der soeben eröffneten Ile de la Suze ein Modell entwickelt, wie man mit privaten gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen eine Buvette in einer Parkanlage realisieren kann und gleichzeitig auch Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Modell könnte auch für den Stadtpark Schule machen, allenfalls sogar mit bestehender Infrastruktur im Park. Auch die Einrichtung eines Quartiercafés beim Eingang zum Park im lehrstehenden und verlotternden Gebäude wäre prüfenswert. Der Quartierleist organisiert einmal wöchentlich einen Kaffeewagen vor Ort und sollte sicherlich einbezogen werden.

Der Stadtpark ist einer der Naherholungsgebiete in der Stadt, der genutzt wird aber keine Treffpunktmöglichkeit mit Konsumation anbietet auch nicht in unmittelbarer Nähe zum Park. Öffentliche Parke und Plätze in Quartieren werden viel mehr genutzt, wenn Kinder spielen können und Erwachsene eine Aufenthaltsqualität vorfinden, mit Sitzmöglichkeiten und eine einfache aber funktionale Konsumationsmöglichkeit vorhanden ist. Parke erwachen dann noch mehr zum Leben für Jung und Alt und sind wichtige Begegnungsorte für die Quartierbevölkerung. Sie steigern die Lebensqualität massgeblich.

Der Stadtpark strahlt viel Ruhe aus und spendet im Sommer angenehmen Schatten dank seiner hohen Bäume. Er ist räumlich gut geschützt von der Strasse und deshalb für Kinder zum Spielen sehr geeignet. Ein Café oder eine Buvette fördert die Begegnung und den Austausch im öffentlichen Raum und der Platz ist einer gewissen sozialen Kontrolle unterworfen. Dies erhöht das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung, was zu einer stärkeren Nutzung der so wichtigen Erholungsräume wie dem Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe führt.

Biel, 28. Juni 2017

Ruth Tennenbaum
PASSERELLE

Dana Augsburger-Brom
SP/PS

Glenda Gonzalez
Groupe PSR

Christoph Grupp
Fraktion die Grünen/les Verts

Max Wiher
~~Fraktion~~ GLP/VL

Judith Schmid
PDA/POP

Anhang Nr. 5

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20170208, Susanne Clauss, Fraktion SP/JUSO, Christoph Grupp, Fraktion Grüne, «Erholung und Ruhe im Wald Längholz»

Das überparteiliche Postulat verlangt vom Gemeinderat, dass er unter Einbezug der Waldbesitzer und der Gemeinden Brügg und Orpund folgende Fragen prüft:

1. Wie kann die Bewirtschaftung des Längholzwaldes besser auf die Bedürfnisse der Naherholung und der Biodiversität ausgerichtet werden?
2. Was sind die finanziellen Konsequenzen dieser Anpassungen (Mehr- oder Minderaufwand) unter Berücksichtigung möglicher Bundesbeiträge (z.B. Biodiversitätsbeiträge für Alt- und Totholzinseln, Waldrandaufwertungen, Biotopbäume)?
3. Wie könnte die Stadt Biel zusammen mit den Gemeinden Brügg und Orpund diese insgesamt nachhaltigere Waldbewirtschaftung im Sinne der Bevölkerung aktiv unterstützen?
4. Innerhalb welches Zeitraums liesse sich diese Umstellung realisieren?

Der Längholzwald liegt mit Ausnahme des «Chräjebergs» und einer kleinen Fläche nordöstlich des Linden-Quartiers/Blumenrain, d.h. also wohl zu 90% auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Brügg. Der Wald steht grösstenteils im Eigentum des Staates Bern sowie der Burgergemeinde Brügg. Kleinere Flächen sind im Eigentum der Burgergemeinden Madretsch, Nidau und Schwadernau wie auch von Privatpersonen sowie der Einwohnergemeinde Brügg. Die Stadt Biel hingegen hat kein Eigentum am Längholzwald.

In einem ersten Schritt der Abklärungen wurden die Gemeinderäte von Brügg und Orpund angeschrieben und um die Einschätzung der von der Postulantin und vom Postulanten aufgeworfenen Frage gebeten. Die Gemeinde Orpund machte in ihrer Stellungnahme klar, dass sich der Längholzwald ausschliesslich auf dem Gebiet von Brügg und Biel befinde. Zudem seien in Orpund keine Forderungen der Bevölkerung nach einer Anpassung der Bewirtschaftung des Waldes vernommen worden, weshalb sie die Angelegenheit mit dieser Rückmeldung als erledigt betrachte. Die Gemeinde Brügg hob in ihrer Antwort die Bedeutung des Längholzwaldes als Naherholungsgebiet für die Brügger Bevölkerung hervor und schlug die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung der Waldabteilung Mittelland vor, um die Themen Naherholung und Biodiversität zu diskutieren.

In einem zweiten Schritt wurde sodann die Waldabteilung Mittelland des Amtes für Wald des Kantons Bern ebenfalls um eine Stellungnahme zu den im überparteilichen Postulat aufgeworfenen Fragen sowie zum Vorschlag der Gemeinde Brügg gebeten. Die Waldabteilung Mittelland wies in ihrer Stellungnahme einleitend darauf hin, dass die Anfrage der Stadt Biel auch den Staatsforstbetrieb betreffe, der mit einer separaten Leistungsvereinbarung und klaren – auch wirtschaftlichen – Vorgaben des Amtes für Wald geführt werde. Aufgrund der weiteren Information und Einschätzungen der Waldabteilung Mittelland können die vier im überparteilichen Postulat aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Bewirtschaftung des Waldes ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sache der Waldeigentümerinnen und –eigentümer. Sie dient der Bereitstellung des Rohstoffes Holz, der Pflege des Waldes und damit auch der Naherholung und der Biodiversität. Es steht den Forstbetrieben, so auch dem Staatsfortbetrieb, aber natürlich frei, mit Dritten Verträge über zusätzliche bzw. besondere Leistungen abzuschliessen.

2. Die finanziellen Konsequenzen solcher zusätzlicher bzw. besonderer Leistungen können erst beziffert werden, wenn die verlangten Anpassungen spezifiziert worden sind, worauf die Forstbetriebe ihre Offerten formulieren können. Für einige besondere Leistungen zugunsten der Biodiversität sind eventuell auch kantonale Beiträge möglich. Für Erholungsleistungen sieht die Waldgesetzgebung keine Beiträge vor. Klar ist, dass der- bzw. diejenige, welche zusätzliche bzw. besondere Leistungen bei der Waldbewirtschaftung wünschen, diese Leistungen zu finanzieren haben.

3. Der Staatsforstbetrieb nimmt für sich in Anspruch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu betreiben und lässt das gemäss den Ausführungen der Waldabteilung Mittelland auch durch externe Audits belegen. In diesem Zusammenhang betont der Kanton auch die ökologische Bedeutung einer nachhaltigen, inländischen Holzproduktion und hofft diesbezüglich auf die Unterstützung der Stadt Biel als Standort eines Kompetenzzentrums für Holztechnologie und Holzbau.

4. Der Zeitraum, der für eine «Umstellung» nötig ist, hängt davon ab, wie schnell die gewünschte «Umstellung» konkretisiert und mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern bzw. den Forstbetrieben vereinbart werden kann.

Die Einwohnergemeinde Brügg wurde selbstverständlich über die Rückmeldung der Waldabteilung Mittelland informiert, die sich auf Wunsch moderierend für ein Gespräch zur Erfassung von gewünschten, speziellen Waldleistungen sowie für die Beurteilung der Machbarkeit aus waldrechtlicher Sicht zur Verfügung stellen würde.

Der Gemeinderat kommt zusammenfassend zu folgendem Schluss: Der Gemeinderat geht mit der Postulantin und dem Postulanten einig, dass gute Naherholungsgebiete auch für die Stadt Biel von grosser Bedeutung sind. Die Stadt Biel setzt sich des Weiteren ebenfalls mit verschiedenen Projekten für Biodiversität ein. Der Längholzwald, der zu 90 % auf dem Gebiet der Gemeinde Brügg liegt, ist jedoch grösstenteils Eigentum des Kantons Bern sowie der Burgergemeinde Brügg. Die Einwohnergemeinde Biel hat kein Eigentum am Längholzwald. Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund der weiteren Ausführungen dieser Beantwortung ist der Gemeinderat der Ansicht, dass es nicht Sache der Stadt Biel ist, sich bezüglich des Themas Naherholung und Biodiversität im Längholzwald mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes auseinanderzusetzen. Das Postulat dürfte aber einen Anstoss dazu gegeben haben, dass sich die betroffenen Akteurinnen und Akteure zusammenfinden und das Thema bearbeiten werden.

Der Gemeinderat beantragt, das überparteiliche Postulat 20170208 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 22.11.2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: überparteiliche Postulat 20170208

Vorstoss Nr./Interv. no: 170208
Termin: [illegible] CM: 22.11.17
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Postulat Biel den, 26.06.2017

Erholung und Ruhe im Wald Längholz

Antrag

Der Gemeinderat prüft unter Einbezug der Waldbesitzer und der Gemeinden Brügg und Orpund:

1. Wie kann die Bewirtschaftung des Längholzwaldes besser auf die Bedürfnisse der Naherholung und Biodiversität ausgerichtet werden?
2. Was sind die finanziellen Konsequenzen dieser Anpassungen (Mehr- oder Minderaufwand) unter Berücksichtigung möglicher Bundesbeiträge (z.B. Biodiversitätsbeiträge für Alt- und Totholzinseln, Waldrandaufwertungen, Biotopbäume)?
3. Wie könnte die Stadt Biel zusammen mit den Gemeinden Brügg und Orpund diese insgesamt nachhaltigere Waldbewirtschaftung im Sinne der Bevölkerung aktiv unterstützen?
4. Innerhalb welches Zeitraums liesse sich diese Umstellung realisieren?

Begründung

Der Bieler Wald Längholz wird seit mehreren Jahren zunehmend mit grossen Forstmaschinen intensiver bewirtschaftet, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Dieser Wald dient aber vielen Menschen diverser Bieler Quartiere (Möösli, Linde, Mett, Innenstadt), aber auch der Nachbargemeinden Brügg und Orpund als wichtiges Naherholungsgebiet. Die intensivere Bewirtschaftung löst bei vielen Besucherinnen und Besuchern Irritation aus und stösst zunehmend auf Unverständnis. 2015 organisierte der Quartierverein Mösli deshalb zusammen mit dem zuständigen Staatsforstbetrieb des Kantons Bern eine Waldbegehung. Dort zeigte sich deutlich, dass die Bevölkerung mit Blick auf Naherholung und Biodiversität eine schonendere Waldbewirtschaftung fordert. Die immer stärkere Ausrichtung auf die Wirtschaftlichkeit wurde stark kritisiert und in Frage gestellt. Gleichzeitig wurde auch Verständnis für den Staatsforstbetrieb geäussert, da dieser lediglich die Vorgaben des Berner Regierungsrates umsetzt. Um eine Veränderung einzuleiten, braucht es deshalb veränderte (politische) Vorgaben für die Bewirtschaftung in diesem wichtigen Naherholungsgebiet. Der Bieler Gemeinderat soll zusammen mit den Nachbargemeinden Brügg und Orpund eine bessere Berücksichtigung der Interessen ihrer Bevölkerung gegenüber dem Kanton einfordern. Dazu braucht es in einem ersten Schritt entsprechende Entscheidungsgrundlagen.

Für die SP Fraktion

Susanne Clauss

Grüne Fraktion

Christoph Gruppp

Anhang Nr. 6

Réponse

à l'interpellation interpartis 20170212, Roland Gurtner, Passerelle, Pascal Bord, PRR, «Respect du bilinguisme dans les Annales biennoises»

En relation avec le bilinguisme et les Annales biennoises, les intervenants posent quatre questions au Conseil municipal:

1. *Quelles sont les tâches confiées au «comité de publication» de 10 personnes mentionné dans l'impressum et comment ce comité est-il organisé ?*
2. *Comment et selon quels critères se fait le choix des articles ?*
3. *Pourquoi la proportion d'articles en français est-elle aussi faible ? N'y aurait-il pas lieu de fixer une part francophone équitable, correspondant au minimum à la proportion de la population de langue française (41%) ?*
4. *Afin de mieux tenir compte du bilinguisme, n'y aurait-il pas lieu de réexaminer la forme, la structure et les contenus des Annales biennoises ? Par exemple: limitation du nombre et de la longueur des articles; résumé systématique des articles dans l'autre langue; traduction de certains articles; davantage d'articles bilingues; pertinence de la subdivision en trois parties et des rubriques qui les composent.*

Le Conseil municipal est en mesure de prendre position comme suit:

1. L'organisation, les tâches et les compétences du Comité de publication sont fixées dans l'Ordonnance municipale du 17 novembre 1995 sur l'édition des Annales biennoises (RDCo 424.31), qui dispose que le Conseil municipal nomme les membres du Comité de publication présidé d'office par le maire (art. 2, al. 1) et veille à une représentation convenable des deux sexes et des deux langues officielles. Du reste, le Comité de publication détermine lui-même son organisation et le déroulement de ses activités. Son secrétariat est assuré par la Mairie également responsable de la rédaction. Selon la pratique établie ces dernières années, le Comité de publication siège au quatrième trimestre de l'année et, s'appuyant sur les recommandations de la rédaction, fixe les thèmes pour l'édition des Annales biennoises.
2. La fixation des thèmes se subdivise en trois parties selon une structure reconnue depuis des années. Dans la première partie, des étudiants et étudiantes de l'Institut littéraire suisse implanté à Bienne peuvent soumettre de brefs articles ayant un lien thématique et littéraire avec Bienne. La deuxième partie comprend des articles traitant des domaines de l'économie, de la culture, de la formation, de l'histoire, de l'environnement, de la société, de la politique, du bilinguisme, du sport et de jubilés, alors que le chapitre «Nécrologie» rend hommage à l'œuvre de personnalités disparues au cours de l'année précédente. Enfin, la troisième partie laisse la parole aux institutions culturelles, aux églises nationales et à la communauté israélite, alors qu'un article exposant le point de vue des musulmans prend place au chapitre 2. La Chronique biennoise, dans la dernière partie des Annales biennoises, relate les événements essentiels survenus durant l'année écoulée. Tant le Comité de publication que le Conseil municipal sont d'avis que cette structure a fait ses preuves. Elle est claire et très appréciée des lecteurs et lectrices.
3. Conformément à l'ordonnance municipale susmentionnée, le but déclaré est de veiller à une représentation convenable des deux langues officielles dans les Annales biennoises. Cet objectif ne constitue toutefois pas un quota fixe qui, de l'avis du Conseil municipal, serait difficile à mettre en œuvre en pratique. Nombre d'auteurs et d'autrices invités à fournir un article ne peuvent pas satisfaire à ce souhait, pour quelque raison que ce soit, ou y renoncent après avoir donné leur accord. Dans de tels cas, chercher un article de subsitution exige du temps et du travail. Il faut aussi tenir compte des délais nécessaires.

En effet, jusqu'à ce que les textes aient été rédigés et rassemblés, il faut prévoir un délai d'au moins trois mois lorsque tout se déroule de manière irréprochable. De plus, l'imprimerie doit disposer des textes définitifs autorisés par l'ensemble des auteurs et autrices un bon mois avant la publication. Dans ces circonstances, un quota fixe serait à peine réalisable, car la parution des Annales biennoises doit avoir lieu de façon judicieuse au cours du premier semestre de l'année. Par conséquent, des «variations» annuelles concernant la langue de publication sont inévitables.

4. Le Comité de publication s'est penché sur ce thème. Il est arrivé à la conclusion que les Annales biennoises ont fait leurs preuves dans la structure et la forme actuelles, et que le public les apprécie ainsi. Il s'efforce toutefois d'augmenter durablement la part des articles en langue française, même si cela s'avère une tâche ardue comme expliqué au point 3 ci-avant. Dans ce but, lors de la dernière séance du Comité de publication destinée à préparer l'édition 2017, on a recherché systématiquement et plus intensément des auteurs et autrices francophones. À l'avenir, la Chronique biennoise devra aussi paraître à parts égales en français et en allemand (par exemple avec le premier semestre en allemand et le deuxième semestre en français). En revanche, un résumé systématique des articles dans la deuxième langue officielle, voire même une traduction intégrale de tous les articles, ne sont pas considérés comme opportuns. D'une part, cela ne correspondrait pas au bilinguisme vécu à Bienne, selon lequel chacun et chacune écrit dans sa propre langue et peut partir du principe qu'il est aussi compris ainsi. En outre, de telles requêtes sont soumises à des restrictions en termes de ressources humaines et financières. Le Service central de traduction de l'Administration municipale n'a pas du tout les ressources requises pour fournir ces traductions, et le recours à des solutions externes serait alors inévitable. Le Conseil municipal rappelle ici que la production des Annales biennoises se fait «à l'interne». Plus il y aurait de consignes fixes formulées à l'attention de l'éditeur, plus il faudrait recourir à un soutien externe lié à une charge financière supplémentaire.

Le Conseil municipal est convaincu de la qualité des Annales biennoises en tant que chronique plaisante et richement illustrée de la ville contribuant à la mémoire collective. Il va de soi que des optimisations sont souhaitables, surtout en termes de bilinguisme. En revanche, une «refonte» des Annales biennoises semble peu sensée et ne s'impose pas non plus compte tenu de leur popularité. S'il devait s'avérer à l'avenir que les mesures esquissées au point 4 ci-avant n'apportent aucune amélioration, le Conseil municipal examinerait alors l'opportunité d'autres démarches.

Bienne, le 15 novembre 2017

Au nom du Conseil municipal

Le maire:	La chancelière municipale:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Annexe: interpellation interpartis 20170212

Vorstoss Nr./Interv. no: 170212
Termin/Délai CM: 22.11.17
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport:

INTERPELLATION INTERPARTIS

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Respect du bilinguisme dans les Annales biennoises

En feuilletant l'édition 2016 des Annales biennoises, on est immédiatement frappé par la domination outrageante de la langue allemande. En effet sur 75 articles en tout, seuls 11 sont rédigés en français, ce qui correspond à une proportion de 14,6%. On est loin des 42% de francophones résidant à Bienne ! Et encore : sur les 10 articles en question, 5 sont issus d'Institutions spécifiquement francophones (CAF, FFFH, Spectacles français, Paroisse réformée française, Communauté catholique francophone). Or des contributions telles que celles concernant les élections municipales, le Nouveau Musée Bienne, les transports publics ou les championnats européens de beach volley, pour ne prendre que quelques exemples, pourraient tout aussi bien être rédigées en français.
Ce n'est pas tout : le dernier article, la « Chronik 2016 », qui énumère les principaux événements de l'année sur 44 pages, est entièrement en allemand. La description de la photo de couverture est, elle aussi, uniquement rédigée en allemand.
Le bilinguisme étant une caractéristique essentielle de la plus grande ville bilingue de Suisse et les annales constituant en quelque sorte une vitrine de la vie biennoise, il y a lieu de s'interroger sur cette disproportion flagrante. Par la même occasion, afin de pouvoir mieux tenir compte du bilinguisme, il serait également souhaitable de remettre en question la conception de ces annales au niveau de la forme et du contenu.

En conséquence, le Conseil municipal est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Quelles sont les tâches confiées au « comité de publication » de 10 personnes mentionné dans l'impressum et comment ce comité est-il organisé ?
2. Comment et selon quels critères se fait le choix des articles ?
3. Pourquoi la proportion d'articles en français est-elle aussi faible ? N'y aurait-il pas lieu de fixer une part francophone équitable, correspondant au minimum à la proportion de la population de langue française (41%) ?
4. Afin de mieux tenir compte du bilinguisme, n'y aurait-il pas lieu de réexaminer la forme, la structure et les contenus des Annales biennoises ? Par exemple : limitation du nombre et de la longueur des articles ; résumé systématique des articles dans l'autre langue ; traduction de certains articles ; davantage d'articles bilingues ; pertinence de la subdivision en trois parties et des rubriques qui les composent.

28 juin 2017

Roland Gurtner, Passerelle

Pascal Bord, PRR

Anhang Nr. 7

Beantwortung

der Überparteilichen Interpellation 20170213, Julien Stocker, GLP, Roland Gurtner, Passerelle, Michelle Beriger, Grüne, Judith Schmid, PdA, «Seeuferweg Beau Rivage: Gebrochene Velo-Versprechen»

Die Interpellanten ersuchen den Gemeinderat um Erklärungen, warum der Seeuferweg zwischen Beau Rivage und Strandboden nicht - wie ursprünglich vorgesehen - als Verbindung für Fussgängerinnen und Fussgänger als auch für Radfahrende, sondern nur als Fussweg realisiert wurde.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

1. *Wurden am Seeuferweg innerhalb des Projekts Beau Rivage gegenüber der Vorlage aus dem Bericht an den Stadtrat und der Botschaft an die Stimmberechtigten Änderungen vorgenommen? Wenn ja, geschah dies um Einsparungen zu erzielen?*

   Damit ein Bauprojekt bewilligt und realisiert werden kann, müssen sämtliche baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Gerade in sensiblen Bereichen - hier gehört das Bauen am und über dem Wasser in einem stark ausgeprägten Sinne dazu - sind die Vorgaben beträchtlich und der Planungsprozess ausgesprochen zeitintensiv, eine Abweichung von der grundlegenden Planung erfolgt darum nur aus zwingenden Gründen. Da durch eine Abweichung der Planungsprozess in der Regel verlängert wird, steigen die entsprechenden Planungs- und Projektierungskosten und führen meistens zu höheren Kosten und selten zu Kosteneinsparungen.
   Grundlage für das Projekt Beau Rivage bilden der Uferschutzplan Seeufer-Vingelz gemäss See- und Flussufergesetz, genehmigt durch die kantonale Baudirektion vom 20. März 1992 und der darauf basierenden Teiländerung im Bereich «Strandboden-Müllermatte», genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 09. August 2012. Beide Dokumente sind auf dem WebGIS der Stadt Biel öffentliche einsehbar. Die realisierten Wegbreiten entsprechen den Vorgaben dieser Grundlagen und das Projekt «Seeuferweg Beau Rivage» wurde so umgesetzt, wie es vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten verabschiedet wurde.

2. *Hat der Gemeinderat sich bewusst über das in der Abstimmungsbotschaft gemachte Versprechen an die Velofahrenden hinweggesetzt? Weshalb?*

   Wie unter Ziffer 1 erwähnt, sind die Ergebnisse aus der Planung nur durch einen langwierigen Prozess erreichbar und ein Resultat von sich teilweise widersprechenden Anforderungen der Interessengruppen. In der Planung wurde von einer Kohabitation der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden des Langsamverkehrs ausgegangen, auch basierend auf der Überlegung, dass es sich für die Fahrradfahrenden um eine Freizeitroute handelt und keine Schnellroute. Aufgrund der mangelnden Toleranz und Rücksichtnahme der Interessengruppen musste die mittlerweile aktualisierte, normierte Vorgabe über die Wegbreiten bei entsprechender Nutzung angewendet werden und von einem Regime der Kohabitation, wie es andernorts erfolgreich funktioniert, abgesehen werden.

3. *Gemäss Aussage der Baudirektorin im Journal du Jura vom 17.6.2017 hätten Pläne aus dem Jahr 2011 nie eine Befahrbarkeit für Velos vorgesehen. Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht,*

dass das später im Rahmen der Stadtratsdebatte und der Volksabstimmung präsentierte Projekt mit seinen Versprechungen eine grössere Verbindlichkeit haben sollte?

Die Umsetzung des Projektes erfolgte, wie geplant, mit der Gestaltung gemäss den ursprünglichen Vorgaben und Vorstellungen. Da sich im Betrieb Konflikte zwischen den Nutzenden ergaben, musste eine Signalisationen umgesetzt werden, welche es nötig macht, das Fahrrad über eine kurze Distanz zu stossen.

4. *Beabsichtigt der Gemeinderat, das gemachte Versprechen zur Errichtung einer Velospot-Station am Hafen Beau Rivage zu halten?*

   Aufgrund der fehlenden Akzeptanz für die Kohabitation der Nutzung und dem damit verbundenen aktuell gültigen Regime macht eine Velospotstation an diesem Ort keinen Sinn mehr.

5. *Betrachtet der Gemeinderat Projektausführungen in Abstimmungsbotschaften nicht als bindend?*

   Wie unter Ziffer 3 dargelegt, erfolgte die Umsetzung entsprechend dem bewilligten Projekt. Die aufgetretenen Divergenzen führten zu den betrieblichen Anpassungen.

6. *Ist nicht zu befürchten, dass das Brechen von im Hinblick auf Volksabstimmungen gemachte Versprechungen zu einem Vertrauensverlust in die Demokratie führen könnten?*

   Es ist bedauerlich, dass durch den bereits beschriebenen Konflikt eine Kohabitation nicht möglich ist und dass das ursprüngliche Konzept angepasst werden musste. Es ist jedoch geboten, auf veränderte Umstände zu reagieren.

7. *Hält der Gemeinderat es angesichts der ursprünglichen Projektbeschreibung nicht für extrem kleinlich, nun ausgerechnet hier einen Schwerpunkt bei der Bussenverteilung zu setzen?*

   Weil zahlreiche Beschwerden und Reklamationen über radfahrende Personen eingegangen waren, die durch ihre rücksichtslose und gefährliche Fahrweise die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger beeinträchtigten, ersuchte die zuständige Direktion die Kantonspolizei, am besagten Ort Kontrollen des rollenden Verkehrs vorzunehmen. Für den Fall, dass sich die Situation in Bezug auf die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger nicht verbessern sollte, sind weitere Kontrollen durch die Kantonspolizei vorgesehen.

8. *Der bernische Regierungsrat hat seinen Beitrag an den Seeuferweg zugunsten einer Lückenschliessung für FussgängerInnen und für den Veloverkehr gesprochen. Hat der Gemeinderat diesen Beitrag unter Vorspielung falscher Tatsachen erreicht?*

   Nein. Die Situation wurde dem Kanton offen präsentiert und erläutert, worauf der Kanton Verständnis zeigte.

9. *Wie gedenkt der Gemeinderat die Ziele des Reglements zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erreichen, wenn er selbst bei vergleichsweise kleinen Vorhaben wie diesem noch hinter gemachte Versprechungen zurückkrebst?*

   Die Reglemente sind verbindlich und die festgelegten Ziele werden mit den Massnahmen in der Gesamtheit angestrebt. Zusätzlich zu den vom Interpellanten erwähnten Grundlagen sind etwa auch das Agglomerationsprogramm und die verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) zum Ost- und Westast wichtige Instrumente. So erlauben beispielsweise die vfM zum

Westast, die Neuenburgstrasse massgeblich vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten, den Strassenabschnitt gestalterisch aufzuwerten und den für den Langsamverkehr notwendigen Raum zu schaffen. Schliesslich ist zu beachten, dass hier ein Konflikt zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren vorliegt, welche alle gemäss dem vorstehend erwähnten Reglement gefördert werden sollten. Auf die Erreichung der reglementarischen Ziele hat die vorliegende Thematik somit keinen Einfluss.

Biel, 22. November 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: Überparteiliche Interpellation 20170213

Beilage 2

Vorstoss Nr./Interv. no: 170213
Termin GR/Délai CM: 2.11.17
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: DSS, PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation

Seeuferweg Beau Rivage: Gebrochene Velo-Versprechen

Die Stadt Biel hat im Jahr 2014 mit der Eröffnung des Seeuferwegs zwischen dem Strandboden und dem Beau Rivage die erste Etappe einer jahrzehntealten Forderung umgesetzt. Die Umsetzung wird den gemachten Versprechungen für den Veloverkehr allerdings nicht gerecht.

Der Seeuferweg wurde in den dem Stadtrat und den Stimmberechtigten unterbreiteten Unterlagen eindeutig als Verbindung sowohl für Fussgängerinnen und Fussgänger, als auch für Velofahrende, angepriesen. Er hätte somit dem Langsamverkehr als einzige Alternative zur Umgehung der viel befahrenen Neuenburgstrasse dienen sollen – zumindest bis auf Höhe Beau Rivage, von wo an die Neuenburgstrasse etwas breiter und somit komfortabler für alle Verkehrsteilnehmenden wird.

In der Botschaft an die Stimmberechtigten für die Abstimmung vom 25.11.2012 wird der Seeuferweg als „Gesamtkonzept, mit dem ein attraktiver öffentlicher Raum geschaffen werden soll, der vom *Strandboden* aus sowohl zu Fuss wie auch per Velo zugänglich ist," beschrieben. In der Stadtratsdebatte vom 24.10.2012 [1] wurde von der GPK-Sprecherin Salome Strobel betont „immerhin wird dieser Weg auch Velofahrenden zugänglich gemacht.". Auch ein weiterer Sprecher, Martin Wiederkehr, bemerkte, dass der neue Seeuferweg den Familien und velofahrenden Kindern dienen wird, welche bisher das „unattraktive und gefährliche" Trottoir entlang der Neuenburgstrasse benutzen mussten.

Stadtrat Pablo Donzé fragte weiter an, ob beim Hafen Beau Rivage eine Velospot-Station vorgesehen sei. Der zuständige Gemeinderat bestätigte dazu in seinem Votum „Herr Donzé, eine Velospot-Station ist vorgesehen,".

Am 15.12.2016, also über zwei Jahre nach Vollendung des Projekts, teilte der Regierungsrat des Kantons Bern mit, dass er den Seeuferweg Beau Rivage mit Kantonsbeiträgen im Umfang von 2.2 Mio Franken unterstützen werde. Er umschreibt das Projekt wie folgt: „Der 320 Meter lange Uferweg am Bielersee zwischen Vingelz und Biel-Strandboden schliesst eine Lücke für Fussgängerinnen und Fussgänger und für den Veloverkehr unmittelbar entlang des Seeufers. Er ist hindernisfrei und teilweise als Passerelle über dem Wasser gebaut." [2]

Diese Versprechungen wurden nicht umgesetzt. Seit seiner Eröffnung ist der Seeuferweg mit dem Schild „2.61 Fussweg" gekennzeichnet und nicht mit der Signalisation „2.63.1 Gemeinsamer Rad- und Fussweg". Auch die versprochene Velospot-Station ist nicht realisiert. Dem nicht genug, hat die Stadt Biel mit Mitteilung vom 16.6.2017 mitgeteilt, dass sie die Kantonspolizei explizit damit beauftragt, an Velofahrende, welche den Seeuferweg Beau Rivage benutzen, Bussen zu verteilen. [3] Angesichts der gemachten Versprechen zugunsten des Langsamverkehrs ein Hohn!

---

1 Stadtratsprotokoll vom 24.10.2012: https://www.biel-bienne.ch/files/pdf3/pra_rat-PV_SR_24.10.12-12-121.pdf
2 Medienmitteilung Regierungsrat Bern vom 15.12.2016: http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2016/12/20161214_1201_kurzinformation-ausdemregierungsrat#/portal/navresubeleme-573760179
3 Medienmitteilung Stadt Biel vom 16.6.2017: https://www.biel-bienne.ch/de/pub/meta_navigation/medien.cfm?newsId=13490

Baslerend auf obigen Ausführungen wird deshalb der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurden am Seeuferweg innerhalb des Projekts Beau Rivage gegenüber der Vorlage aus dem Bericht an den Stadtrat und der Botschaft an die Stimmberechtigten Änderungen vorgenommen? Wenn ja, geschah dies um Einsparungen zu erzielen?
2. Hat der Gemeinderat sich bewusst über das in der Abstimmungsbotschaft gemachte Versprechen an die Velofahrenden hinweggesetzt? Weshalb?
3. Gemäss Aussage der Baudirektorin im Journal du Jura vom 17.6.2017 hätten Pläne aus dem Jahr 2011 nie eine Befahrbarkeit für Velos vorgesehen. Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass das später im Rahmen der Stadtratsdebatte und der Volksabstimmung präsentierte Projekt mit seinen Versprechungen eine grössere Verbindlichkeit haben sollte?
4. Beabsichtigt der Gemeinderat, das gemachte Versprechen zur Errichtung einer Velospot-Station am Hafen Beau Rivage zu halten?
5. Betrachtet der Gemeinderat Projektausführungen in Abstimmungsbotschaften nicht als bindend?
6. Ist nicht zu befürchten, dass das Brechen von im Hinblick auf Volksabstimmungen gemachte Versprechungen zu einem Vertrauensverlust in die Demokratie führen könnten?
7. Hält der Gemeinderat es angesichts der ursprünglichen Projektbeschreibung nicht für extrem kleinlich, nun ausgerechnet hier einen Schwerpunkt bei der Bussenverteilung zu setzen?
8. Der bernische Regierungsrat hat seinen Beitrag an den Seeuferweg zugunsten einer Lückenschliessung für FussgängerInnen und für den Veloverkehr gesprochen. Hat der Gemeinderat diesen Beitrag unter Vorspielung falscher Tatsachen erreicht?
9. Wie gedenkt der Gemeinderat die Ziele des Reglements zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erreichen, wenn er selbst bei vergleichsweise kleinen Vorhaben wie diesem noch hinter gemachte Versprechungen zurückkrebst?

Biel/Bienne, 29. Juni 2017

Julien Stocker, Grünliberale

Roland Gurtner, Passerelle

Michelle Beriger, Grüne

Judith Schmid, PdA

Anhang Nr. 8

Beantwortung

der überparteilichen Interpellation 20170250, Urs Känzig, Grüne, Salome Strobel, SP, Julien Stocker, GLP, «Velonetzplan 2014–2035 Biel und Nidau: Status und Stand»

Die Autoren der Interpellation bitten den Gemeinderat mittels vier Fragen um Erklärungen betreffend den Velonetzplan «2014–2035».

Zuerst möchte der Gemeinderat in Erinnerung rufen, dass der Veloverkehr eine sehr wichtige Komponente der Bieler Mobilität ist. Aus diesem Grund ist das Velo seit rund 30 Jahren Bestandteil der städtischen Verkehrspolitik von Biel. Bereits 1986 wurde nach der Genehmigung eines Velokredits das erste Verkehrskonzept für Zweiräder entworfen. 1998 wurde die Velo-Planung der Stadt Biel überarbeitet, ein Massnahmenplan erstellt und Sofortmassnahmen umgesetzt. Seither wurde der Massnahmenplan bis 2009 fünfmal aktualisiert. Weitere wichtige Schritte wie die Verbesserung der Abstellmöglichkeiten und der Sicherheit, der Bau einer Velostation am Bahnhof oder die Einführung eines Veloverleihsystems wurden realisiert. Ausserdem werden seit dessen Einführung im Rahmen des Agglomerationsprogramms zahlreiche Massnahmen festgelegt und umgesetzt.

2013 erfolgte die Lancierung der Studien zur Ausarbeitung eines neuen Velonetzplans. Von diesem «Velonetzplan 2014–2035 Biel/Bienne und Nidau» genannten Dokument wurde nie eine zufriedenstellende Version erstellt. Deshalb wurde es nie dem Gemeinderat vorgelegt und blieb ein internes Arbeitspapier der Stadtverwaltung.

Der Gemeinderat ist sich jedoch angesichts der Herausforderungen im Bereich Mobilität, mit denen sich die Stadt Biel und ihre Agglomeration konfrontiert sieht, durchaus bewusst, dass sich ein solches Planungsdokument für eine kohärente Sicht des langfristigen Velonetzes als notwendig erweist. Um eine räumliche wie strategische Kohärenz sicherzustellen, hat der Gemeinderat sich bei der Planung der Bieler Mobilität für einen horizontalen und gesamtheitlichen Ansatz entschieden.

So hat er 2017 das Projekt «Gesamtmobilitätsstrategie der Stadt Biel» lanciert. Ziel dieses Projekts ist es, mittelfristig (2025) und langfristig (2040) ein Leitbild, allgemeine, intermodale und sektorspezifische Zielsetzungen sowie die strategischen Fragestellungen der Mobilität in Biel zu definieren und die Funktionsprinzipien aller Verkehrsnetze festzulegen, welche die Entwicklung der Mobilität auf dem Bieler Stadtgebiet bestimmen und beeinflussen werden. Der Veloverkehr wird in dieser Strategie natürlich detailliert analysiert. Die Resultate der strategischen Vision werden im Frühling 2018 erwartet.

Sobald diese Strategie erstellt worden ist, wird man sich spezifischer und detaillierter der Ausarbeitung sektorspezifischer Planungen für jedes Transportmittel widmen können. Eine Überarbeitung der Planung des Velonetzes der Stadt Biel ist für 2018 vorgesehen.

Aktuell wurden weder die Form noch der Status dieses Dokument definitiv festgelegt. Momentan ist ausserdem nur schwer vorherzusehen, auf welche Art und Weise sich die betroffenen Interessengruppen an der Ausarbeitung der Veloplanung beteiligen werden. Es wird jedoch in Betracht gezogen, in denjenigen Phasen, in denen die Stärken und Schwächen des heutigen Netzes identifiziert werden, auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen.

Nachfolgend nimmt der Gemeinderat wie folgt zu den in der Interpellation 20170250 aufgeführten Fragen Stellung:

1. *Welches ist der vom Gemeinderat angestrebte Status des kommunalen Velonetzplans? Allgemeine Planungsgrundlage, Konzept oder Teilrichtplan i.S. des RPG?*

Der «Velonetzplan 2014–2035 Biel/Bienne und Nidau», mit dessen Erstellung 2013 begonnen wurde, ist ein internes Arbeitsdokument der Stadtverwaltung, das im aktuellen Zustand in keiner Art und Weise formell genehmigt werden kann und überarbeitet werden muss. Die sektorspezifische Planung für die Mobilität der Velofahrenden wird aus laufenden und noch durchzuführenden Studien abgeleitet und ist noch nicht festgelegt worden. Dieser Aspekt ist Gegenstand einer ersten Analyse im Rahmen der Ausarbeitung des zugehörigen Pflichtenhefts.

2. *Was ist der aktuelle Bearbeitungsstand des kommunalen Velonetzplans? In Erarbeitung, in Überarbeitung, verwaltungsinterne Anhörung laufen, vom Gemeinderat genehmigt?*

Im aktuellen Zustand kann der «Velonetzplan 2014–2035 Biel/Bienne und Nidau» in keiner Art und Weise formell genehmigt werden und eine Überarbeitung ist erforderlich. Er wird deshalb als Arbeitsdokument betrachtet. Die sektorspezifische Planung für die Mobilität der Velofahrenden wird 2018/19 spezifisch weiterverfolgt; sie stützt sich auf die Resultate der «Gesamtmobilitätsstrategie der Stadt Biel» welche momentan erarbeitet wird.

3. *Wenn der Velonetzplan noch nicht vom Gemeinderat genehmigt ist, wann soll dies spätestens geschehen?*

Die sektorspezifische Planung für die Mobilität der Velofahrenden sollte prinzipiell 2019 vom Gemeinderat genehmigt werden können.

4. *Können sich Bevölkerung und Fachverbände einbringen? Wenn ja, wann und wie ist dies vorgesehen?*

Der Gemeinderat begrüsst einen gezielten Einbezug der Interessengruppen in den vorgesehenen Erarbeitungsprozess. Es ist jedoch derzeit noch schwierig, die genaue Art und Weise des Einbezugs der betroffenen Gruppen in die Ausarbeitung der Velo-Planung vorherzusehen. Dieser Aspekt ist Gegenstand einer ersten Analyse im Rahmen der Ausarbeitung des zugehörigen Pflichtenhefts. Bereits bestätigt werden kann jedoch heute, dass die qualifizierten Fachkenntnisse der betroffenen Interessengruppen in denjenigen Phasen, in denen die Stärken und Schwächen des heutigen Netzes identifiziert werden, in Anspruch genommen werden.

Biel, 6. Dezember 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident — Der Vize-Stadtschreiber

Erich Fehr — Julien Steiner

Beilage: überparteiliche Interpellation 20170250

Annexe 2

Vorstoss Nr./Interv. no: 170250
Termin GR/Délai CM: 6.12.17
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport: BEU

Überparteiliche Interpellation

Velonetzplan 2014-2035 Biel und Nidau: Status und Stand

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Antrag
Der Gemeinderat der Stadt Biel wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches ist der vom Gemeinderat angestrebte Status des kommunalen Velonetzplans? Allgemeine Planungsgrundlage, Konzept oder Teilrichtplan i.S. des RPG?

2. Was ist der aktuelle Bearbeitungsstand des kommunalen Velonetzplans? In Erarbeitung, in Überarbeitung, verwaltungsinterne Anhörung laufend, vom Gemeinderat genehmigt?

3. Wenn der Velonetzplan noch nicht vom Gemeinderat genehmigt ist, wann soll dies spätestens geschehen?

4. Können sich Bevölkerung und Fachverbände einbringen? Wenn ja, wann und wie ist dies vorgesehen?

Begründung
Attraktive und sichere Velorouten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Modalsplits in Biel und damit für die Umsetzung der Ziele der Städteinitiative. Nebst den Routen gehören z.B. auch ausreichend und gut platzierte Veloabstellplätze bzw. –unterstände zu einer zeitgemässen, minimalen städtischen Velo-Infrastruktur.

Der Velonetzplan 2014-2035 wird vom Gemeinderat seit mehreren Jahren bei Mobilitätsfragen immer wieder als „Grundlage" genannt, ohne dass er sich abschliessend zum angestrebten Status und dem Verabschiedungszeitpunkt festlegt. Ist der Titel des Netzplans aber „Programm", müsste dieser seit rund drei Jahren in Kraft sein. In seiner Antwort auf das Postulat 20150340 bezeichnet der Gemeinderat den Velonetzplan als internes Arbeitsinstrument, das noch nicht verabschiedet und konsolidiert ist, aber 2015 in der Richtplanung verankert werden soll. Auch dies ist nun bereits gut zwei Jahre her. Im Ausführungsprojekt „Westumfahrung Biel" wird der Velonetzplan trotzdem als Vorgabe für Kanton und Gemeinden bezeichnet (vgl. Bericht zum Langsamverkehr, Dokument g-0-04 vom 15.02.2017, z.B. Seite 3).

Biel, den 17. August 2017

Urs Känzig
Grüne

Salome Strobel
SP

Julien Stocker
GLP

Anhang Nr. 9

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Motion 20170342, Susanne Clauss und Muriel Günther, Fraktion SP/JUSO, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Judith Schmid, PdA, «Eine sinnvolle und rechtmässige Lösung für die Fachstelle Integration und die Ansprechstelle Integration (AI)»

Mit der vorliegenden dringlichen überparteilichen Motion soll der Gemeinderat verpflichtet werden:

1. die Trennung von Ansprechstelle (AI) und Migrationsbehörde zu gewährleisten, indem sie auf verschiedene Direktionen aufgeteilt werden;
2. die Fachstelle Integration zur Präsidialdirektion oder zur Direktion Bildung, Kultur und Sport zu wechseln;
3. keine finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen für eine neue Struktur in der Stadtverwaltung oder für neue zusätzliche Aufgaben, solange die beiden Behörden (Migrationsbehörde und Ansprechstelle [AI]) nicht zwei verschiedenen Direktionen angehören.

Begründet wird die Motion im Wesentlichen mit Artikel 4 Absatz 2 Integrationsverordnung vom 22. Oktober 2014(IntV - BSG 124.111) wonach eine organisatorische Trennung zwischen der Ansprechstelle und der zuständigen Migrationsbehörde gewährleistet sein muss, sofern die Trägerschaft der Ansprechstelle eine Gemeinde ist. Weiter wird in der Motion ausgeführt, dass die vom kantonalen Recht geforderte Trennung nur durch eine organisatorische Trennung in zwei Direktionen gewährleistet werden kann.

ad. 1.
Art. 4 Abs. 2 Integrationsverordnung ist eine kantonale Bestimmung. Diese richtet sich in erster Linie an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), welche gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Integrationsgesetz vom 25. März 2013 (IntG - BSG 124.1) die zuständigen Ansprechstellen zu bezeichnen hat. Die GEF darf somit keine Ansprechstelle bezeichnen, deren organisatorische Trennung zur Migrationsbehörde nicht gewährleistet ist. Die organisatorische Trennung soll gewährleisten, dass die Ansprechstelle ihre Aufgaben (Beratung, Begleitung und Kontrolle) neutral und unabhängig von den Aufgaben der Migrationsbehörde (Entscheid über die Erteilung bzw. Verlängerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung) wahrnehmen kann (vgl. dazu Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 13. Oktober 2014). Die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun wiederum entscheiden gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktobre 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG - BSG 122.201) durch eine Kompetenzdelegation des Kantons selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde. Dies bedeutet, dass die betreffenden Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun unabhängig entscheiden und die vorgesetzten Gemeindebehörden gegenüber den von ihren Migrationsbehörden zu treffenden Entscheiden kein fachliches Weisungsrecht haben. Entsprechend kann das kantonale Recht nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Gebot der organisatorischen Trennung zwischen Ansprechstelle und Migrationsbehörde, zwingend die Unterstellung unter verschiedene Direktionen verlangt. Zu einem analogen Schluss kam die GEF in ihrem Schreiben an die DSS vom 13. Oktober 2017, indem sie festhielt: «Die beabsichtigte Organisationsstruktur der Stadt Biel ist jedoch gestützt auf Art. 4 Abs. 2 IntV ebenso zulässig und gesetzeskonform, zumal allfällige Beschwerden gegen Verfügungen der Bieler Migrationsbehörde von einer unabhängigen, externen Stelle beurteilt werden können». Im Bestreitungsfall wäre diese Rechtsfrage zwingend auf dem kantonalen Beschwerdeweg gegen eine entsprechende Verfügung der GEF zu klären. Die Ausführungen im Vorstoss sowie die unter Punkt 1

gewählte apodiktische Formulierung, wonach die vom kantonalen Gesetzgeber verlangte Trennung nur durch eine Zuweisung der zwei Aufgabengebiete auf zwei verschiedene Direktionen erfüllt werden könne, ist vor diesem Hintergrund somit unzutreffend. Selbstverständlich kann aber die Ansiedlung von Ansprechstelle und Migrationsbehörde in zwei unterschiedlichen Direktionen vorgesehen werden, dies müsste allerdings durch eine entsprechende Änderung der aktuellen Regelung im städtischen Organisationsreglement (SGR 152.01) herbeigeführt werden, was aber, wie dargelegt, vom kantonalen Gesetzgeber nicht zwingend gefordert wird. Entsprechend beantragt der Gemeinderat, Punkt 1 der Motion auch im Sinne der Erläuterungen zu Punkt 2 in ein Postulat umzuwandeln.

ad. 2.
Die Forderung ist Deckungsgleich mit der anlässlich der Stadtratssitzung vom 19. März 2015 als Postulat überwiesenen dringlichen Motion 20140324, Caroline Jean-Quartier, Groupe socialiste, "Le Service de l'intégration doit changer de direction!". Wie schon damals ausgeführt, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass namentlich wegen einer unerwünschten Zuspitzung auf das Stadtpräsidium und im Interesse der Aufrechterhaltung eines politischen Gleichgewichts zwischen den Direktionen die Option «Zuteilung zur Präsidialdirektion» nicht weiterverfolgt werden soll. Dieser Befund gilt nach wie vor, womit für den Gemeinderat lediglich die Option «Zuteilung auf Stufe Direktion – DSS oder BKS» zur Diskussion steht. Seit der erwähnten, als Postulat überwiesenen dringlichen Motion 20140324 haben die Direktion Soziales und Sicherheit (DSS) und die Direktion Bildung, Kultur und Sport (BKS) Erfahrungen bei gemeinsamen Projekten gesammelt, insbesondere bei partizipativen Projekten in den Quartieren und Projekten der Frühförderung. Diese Erfahrungen zeigen, dass das Zusammenführen der Dienststellen Kinder- und Jugendförderung und Integration sowie evtl. zusätzlich die Delegierte Alter innerhalb einer Direktion durchaus sinnvoll sein könnte. Unter anderem hat sich gezeigt, dass die Doppelunterstellung der einzelnen Projekte unter zwei Direktionen zusätzlichen Kommunikationsaufwand verursacht. Auch haben die beiden Dienststellen dieselbe kantonale Direktion (GEF) als Ansprechpartnerin. Andererseits würde durch einen Direktionswechsel der Fachstelle Integration neue, bisher nicht bestehende Schnittstellenprobleme entstehen (Zusammenarbeit Fachstelle mit den Abteilungen Soziales, Erwachsenen- und Kindesschutz, Sicherheit). Die Schaffung einer Verwaltungseinheit «Cohesion sociale» und/oder das Zusammenführen der Einheiten in einer Direktion erscheint aus den dargelegten Gründen als prüfenswert. Die involvierten Direktionen sind daran, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen die Neuzuteilung der Fachstelle Integration vertieft zu prüfen und zum gegebenen Zeitpunkt Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Aus diesem Grund wird beantragt Punkt 2 der vorliegenden Motion als Postulat zu überweisen.

ad. 3.
Die Finanzkompetenzen der städtischen Organe sind in der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 101.1) verbindlich geregelt. Gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e beschliesst der Gemeinderat abschliessend über die Übernahme neuer freiwilliger städtischer Aufgaben, sofern sie eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bis CHF 100'000.00 oder eine einmalige Ausgabe bis CHF 300'000.00 erfordern. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e beschliesst der Stadtrat abschliessend über die Übernahme neuer freiwilliger städtischer Aufgaben, sofern sie eine jährlich wiederkehrende Ausgabe zwischen CHF 100'001.00 und CHF 1'000'000.00 oder eine einmalige Ausgabe zwischen CHF 300'001.00 und CHF 5'000'000.00 erfordern. Über die Übernahme neuer freiwilliger städtischer Aufgaben, welche höhere Ausgaben erfordern, bestimmen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e die Stimmberechtigten. Je nach Finanzbedarf für die allfällige Übernahme der Ansprechstelle Integration durch die Stadt Biel, ist die Zuständigkeit für den entsprechenden Finanzbeschluss somit abschliessend geregelt, wobei zu bemerken ist, dass der Kanton die Ansprechstellen bisher vollumfänglich kostendeckend finanziert hat. Daraus ergibt sich, dass der Stadtrat keinen wie vorliegend geforderten verbindlichen Beschluss fassen kann, welcher den erwähnten Bestimmungen der Stadtordnung widerspricht oder dem finanzkompetenten Organ zusätzliche Auflagen macht.

Da die Ansiedlung von Ansprechstelle und Migrationsbehörde in zwei unterschiedlichen Direktionen eh zwingend einer vorgängigen Änderung des Organisationsreglements bedarf, beantragt der Gemeinderat, Punkt 3 der vorliegenden Motion auch im Sinne der Erläuterungen zu Punkt 2 in ein Postulat umzuwandeln.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die dringliche überparteiliche Motion 20170342 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 17. Januar 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage
Dringliche überparteiliche Motion 20170342

Vorstoss Nr./Interv. no: 170342
Termin SK./Date CM: 13.12.17
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport: BKS, PRA, SUK

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringlich
Überparteiliche Motion

Eine sinnvolle und rechtmässige Lösung für die Fachstelle Integration und der Ansprechstelle Integration (AI)

Gestützt auf die kürzlich eingereichte Interpellation «Ansprechstelle Integration» sehen wir aus diversen Gründen eine Notwendigkeit nun folgende Motion einzureichen:

1. Die Trennung von der Ansprechstelle (AI) und der Migrationsbehörde muss gewährleistet sein, in dem sie auf verschiedene Direktionen aufgeteilt werden.
2. Die Fachstelle Integration muss zur Präsidialdirektion oder Bildungsdirektion wechseln.
3. Es sollen keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden für eine neue Struktur in der Stadtverwaltung oder neue zusätzliche Aufgaben, solange die beiden Behörden (Migrationsbehörde und Ansprechstelle (AI) nicht zwei verschiedenen Direktionen angehören.

Begründung: In der Integrationsverordnung zum Integrationsgesetz vom Kanton Bern steht klar geschrieben:

Art. 4 Abs.1 Die Trägerschaft einer Ansprechstelle muss eine Gemeinde oder eine gemeinnützige privatrechtliche Körperschaft sein, deren Zweckbestimmung die Beratung und Begleitung von Ausländerinnen und Ausländern umfasst.

Abs. 2 Ist die Trägerschaft eine Gemeinde, muss eine organisatorische Trennung zwischen der Ansprechstelle und der zuständigen Migrationsbehörde gewährleistet sein.

Diese Trennung ist erforderlich, weil sich die Aufgaben der Ansprechstellen (Beratung, Begleitung und Kontrolle) und der Migrationsbehörden (Entscheid über die Erteilung bzw. Verlängerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung) grundlegend unterscheiden. Nur eine organisatorische Trennung gewährleistet, dass die Ansprechstellen ihre Aufgaben neutral wahrnehmen können. Falls die (AI) nicht bei Multimondo bleibt, soll die Trennung gewährleistet werden und die (AI) in der Stadtverwaltung einer anderen Direktion angegliedert werden als der Migrationsbehörde (DSS).

Biel, 16.11.2017

Für die SP Fraktion	Für die JUSO	Für die Grüne Fraktion	Für die Passerelle	Für die PDA
Susanne Clauss	Muriel Günther	Fritz Freuler	Ruth Tennenbaum	Judith Schmid